

26.04.2018

An den Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MDL
Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung

40002 Düsseldorf

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/572

Alle Abg

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung gemäß §77 SchulG zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13.Schulrechtsänderungsgesetz) Drucksache 17/2115

Sehr geehrte Frau Korte,
sehr geehrte Damen und Herren,

die **SLV GE NRW** nimmt zum Entwurf des 13. SchRÄG wie folgt Stellung und verweist auf die Stellungnahme, die wir am 20.12.2017 zum diesbezüglichen Eckpunktepapier an das MSB versendet haben (im Anhang beigefügt):

Grundsätzlich begrüßt die **SLV GE NRW** die „Leitentscheidung“ der neuen Landesregierung, G9 wieder zur Regelform des Gymnasiums zu machen und die damit verbundene Harmonisierung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe I.

Im Einzelnen:

- Zu §12 (3):** Die **SLV GE NRW** begrüßt im Sinne der Harmonisierung der Bildungsgänge ausdrücklich die Wiedereinführung der Zentralen Abschlussprüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 am G9-Gymnasium.
- Zu §16 (6):** Es ist folgerichtig, dass am Gymnasium dann auch alle Abschlüsse, insbesondere auch die Hauptschulabschlüsse erreicht werden können.
- Zu §18 (3):** Die zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfungen am Ende der Einführungsphase können nach unserer Auffassung für G9-Gymnasien und Gesamtschulen entfallen, da der Grund für die damalige Einführung, der Wegfall der ZP10 an Gymnasien, nicht mehr besteht. Dadurch würde das Frühjahreshalbjahr organisatorisch entlastet, denn LSE 8, ZP 10 und Abitur stehen dort an.



Zu §52 (6): Wenn in der zukünftigen APO-SI Regelungen über „die Versetzung und die Vorversetzung ...“eingearbeitet werden, erwartet die **SLV GE NRW**, dass diese auch für die Schulformen der integrierten System gelten.

Zu §82 (5): Auch wenn sich das 13. SchRäG auf die Veränderung des Bildungsgangs des Gymnasiums bezieht, sollte hier die Chance genutzt werden, zeitgleich die Mindestgröße der Sekundarschulen bei Fortführung auf 2 Züge abzusenken, analog der Regelung für die Gymnasien in §82 (6). Am Ende von Satz 1 müsste dann ergänzt werden: „..., bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang“. Das entspräche auch den Entschließungsanträgen der CDU / FDP (Drucksache17/1114) und der SPD (Drucksache 17/1291). Die **SLV GE NRW** weist auf den großen Handlungsdruck für Sekundarschulen in einigen ländlichen Regionen hin.

Artikel 3: Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Zu §20 (10): Die **SLV GE NRW** begrüßt ausdrücklich die Verlängerung von VOBASOF um weitere 5 Jahre. Wir halten das für eine sinnvolle Maßnahme, um kurzfristig den eklatanten Mangel an Lehrerinnen und Lehrern für sonderpädagogische Förderung zu lindern.

II. Lösungen:

Zu Punkt 11: Da es nur eine gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen gibt, die an Gymnasien und Gesamtschulen die Sekundarstufe II bilden, erwartet die **SLV GE NRW**, dass alle Änderungen der Oberstufe der G9-Gymnasien selbstverständlich auch für die Oberstufen der Gesamtschulen gelten müssen.

Deshalb sollte im Punkt 11 Satz 2 hinter „...G9-Gymnasien“ zur Verdeutlichung: „und Gesamtschulen“ eingefügt werden.

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion Drucksache 17/1818 „Abitur nach 9 Jahren – (Oberstufen-)Reform richtig angehen“

Da es nur eine gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen gibt, die an Gymnasien und Gesamtschulen die Sekundarstufe II bilden, erwartet die **SLV GE NRW**, dass alle Änderungen der Oberstufe der G9-Gymnasien voll umfänglich und zeitgleich auch für die Oberstufen der Gesamtschulen gelten müssen.

In diesem Zusammenhang begrüßt die **SLV GE NRW** ausdrücklich die Individualisierung der Einführungsphase, wie sie im Abschnitt: „**Reform der Oberstufe ermöglicht individuelle Lösungen**“ beschrieben wird. Zudem halten wir die Forderung nach „...ausreichend Räumlichkeiten und zusätzliches Lehrpersonal“ für sinnvoll.



Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder Beratungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Vallana

Dr. Mario Vallana, Sprecher

20.12.2017

An das Ministerium für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn MD Dr. Ludger Schrapper
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

per Mail: poststelle@msb.nrw.de

Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13.Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrte Herr Dr. Schrapper,
sehr geehrte Damen und Herren,

die **SLV GE NRW** nimmt zum Entwurf des 13. SchRÄG wie folgt Stellung:

1. Die **SLV GE NRW** kann die „Leitentscheidung“ der neuen Landesregierung, G9 wieder zur Regelform des Gymnasiums zu machen, nachvollziehen, da die Stimmung im Land eine solche Veränderung im Sinne des Schulfriedens sinnvoll erscheinen lässt.

Ob allerdings der eigenständige Bildungsgang G8 noch notwendig ist, wenn doch die Möglichkeit des „Überspringens“ für Schülerinnen und Schüler innerhalb von G9 sinnvollerweise im Entwurf vorgesehen ist, erscheint uns fraglich und unter Ressourcengesichtspunkten überdenkenswert.

2. Die **SLV GE NRW** begrüßt ausdrücklich, dass die „Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang ... am Ende der Klasse 10 am Abschlussverfahren (ZP 10)“ teilnehmen sollen (Eckpunkt 7).

Dadurch werden alle Bildungsgänge in der Sekundarstufe I kohärenter und Schülerinnen und Schüler, die nach 10 Jahren das Gymnasium verlassen und in andere Bildungsgänge der Sekundarstufe II übergehen, starten dort unter vergleichbaren Bedingungen.



3. Die Beibehaltung der Zentralen Klausuren am Ende der Jahrgangsstufe EF erscheint uns nicht mehr notwendig und könnte gestrichen werden (Eckpunkt 8).

Dadurch würde das Frühjahreshalbjahr organisatorisch entlastet, denn LSE 8, ZP 10 und Abitur stehen dort an.

4. Aus Gründen der Vergleichbarkeit aller Sekundarstufen I begrüßt die **SLV-GE NRW** den Umfang von 188 Wochenstunden für das neunjährige Gymnasium, von denen 180 verbindlich sind (Eckpunkt 10).

Eine solche Verkürzung für die Schulformen der integrierten Systeme lehnen wir allerdings ab.

5. Die Aufhebung der Belegverpflichtung für Schülerinnen und Schüler aus G9 –Gymnasien in der gymnasialen Oberstufe (Eckpunkt 11) begrüßen wir ausdrücklich.

Eine solche Flexibilisierung könnte gewinnbringend zur Individualisierung und Profilierung unterschiedlicher Schülerlaufbahnen genutzt werden. Voraussetzung ist allerdings eine ausreichende Ressourcenausstattung, die nicht an der Mindeststundenzahl orientiert sein darf.

Die **SLV-GE NRW** erwartet, dass diese Regelung selbstverständlich auch für die gymnasialen Oberstufen der Gesamtschulen gilt, obwohl sie im Eckpunkt 11 nicht explizit erwähnt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder Beratungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mario Vallana, Sprecher